Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4845
(zu Drucksache 7/4787)

10. 03. 76

Sachgebiet 801

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz — MitbestG) — Drucksache 7/2172 —

Bericht der Abgeordneten Sund, Franke (Osnabrück) und Schmidt (Kempten)

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Verfahren der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 110. Sitzung am 20. Juni 1974 den Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz — MitbestG) — Drucksache 7/2172 — dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung, dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben auch auf der Grundlage der dem federführenden Ausschuß zusätzlich zugegangenen Beratungsunterlagen beraten. Nach Abschluß ihrer Beratungen am 11. Februar 1976 haben sie eingehende Stellungnahmen dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zugeleitet. Auf ihren Inhalt und ihre Auswirkungen auf die Beratung und Beschlüsse des federführenden Ausschusses wird jeweils bei den Themenkreisen des Allgemeinen Teils oder zu den einzelnen Vorschriften Bezug genommen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen beraten. Schon zu Beginn seiner Beratungen hat er in drei öffentlichen Informationssitzungen Sachverständige aus den Kreisen der Wirtschaft und der Arbeitnehmerorganisationen sowie den Präsidenten und einen mit Fragen der Mitbestimmung befaßten Richter des Bundesarbeitsgerichts gehört. Neben 30 Sachverständigen aus diesen Bereichen hatte der Ausschuß weiter einzelne Sachverständige aus der Wirtschaft eingeladen. Dies waren zwei Arbeitsdirektoren der Montanindustrie und 15 von den Fraktionen nach einem festgelegten Schlüssel benannte Persönlichkeiten aus Unternehmen, die den Mitbestimmungsgesetzen oder dem Betriebsverfassungsgesetz hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer in Aufsichtsräten unterliegen.

In einer weiteren öffentlichen Informationssitzung hörte der Ausschuß zusammen mit Mitgliedern der mitberatenden Ausschüsse — die zu allen Hearings eingeladen waren — zwölf von den Fraktionen benannte Rechtswissenschaftler.

Die Protokolle dieser Informationssitzungen (Nr. 51, 52, 55 und 62) sind allen Mitgliedern des Deutschen Bundestages zugeleitet worden, so daß auf ihren Inhalt verwiesen werden kann.

Der Ausschuß verwertete ferner in seinen Beratungen eine Vielzahl von Eingaben und Stellungnahmen zur Weiterentwicklung der Mitbestimmung, die Wissenschaftler, Betriebsräte, Gewerkschaften, Arbeitgeber, Verbände und Privatpersonen an ihn gerichtet hatten.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung war in seiner Gesamtheit der Ansicht, daß die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ausgehend vom Grundsatz der Gleichberechtigung und Gleichgewichtigkeit von Arbeitnehmern und Anteilseignern auszubauen ist. Dabei sollen weitgehend die Prinzipien des geltenden Gesellschaftsrechts gewahrt bleiben.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Dieser Zielsetzung entsprach der Regierungsentwurf nach Auffassung der Mitglieder der Koalitionsfraktionen, dem insbesondere folgende allgemeine Erwägungen zugrunde lagen:

— Eine gleichberechtigte und gleichgewichtige Teilnahme von Anteilseignern und Arbeitnehmern an den Entscheidungsprozessen im Unternehmen — auf der Grundlage des geltenden Gesellschaftsrechts — bedinge, daß sich die Kontrollorgane der großen Unternehmen, die Aufsichtsräte, aus der gleichen Zahl von Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammensetzen. Zugleich erfordert dieser Grundsatz, die Einzelregelungen unter Beachtung der Funktionsfähigkeit der Unternehmen so zu gestalten, daß die in der Besetzung der Aufsichtsräte zum Ausdruck kommende Gleichberechtigung und Gleichgewichtigkeit gesichert bleiben.

— Zu einer gleichberechtigten und vor allem auch gleichgewichtigen Beteiligung der Anteilseigner und der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten der Unternehmen gehöre auf der Arbeitnehmerseite auch die Teilnahme von Vertretern der überbetrieblich organisierten Arbeitnehmerschaft, der Gewerkschaften.

— An der Ausübung der Mitbestimmung sollen alle Arbeitnehmer des Unternehmens beteiligt sein. Dazu gehöre auch der in § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichnete Personenkreis der leitenden Angestellten. Gerade die leitenden Angestellten könnten durch ihre Kenntnisse und Einsichten in die organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des Unternehmens die Informations- und Entscheidungsgrundlagen des Aufsichtsrats wesentlich bereichern. Allerdings dürften im Interesse der Gleichgewichtigkeit von Anteilseignern und Arbeitnehmern auch die leitenden Angestellten Verantwortung im Aufsichtsrat nur übernehmen, wenn sie — wie alle Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat — vom Vertrauen der Gesamtbelegschaft des Unternehmens getragen würden.

— Durch den Entwurf soll die Mitbestimmung der Arbeitnehmer unter weitgehender Beibehaltung des geltenden Gesellschaftsrechts geregelt werden. Es sei nicht beabsichtigt, schon im Zusammenhang mit der neuen Mitbestimmungsregelung auch das Unternehmensrecht umfassend neu zu gestalten. Das Gesellschaftsrecht zu einem modernen, den wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen unserer Zeit gerecht werdenden Unternehmensrecht fortzuentwickeln, sei vielmehr eine längerfristige Aufgabe. Die Lösung dieser Aufgabe setze grundsätzliche rechts- und wirtschaftspolitische Überlegungen voraus. Damit befasse sich eine beim Bundesministerium der Justiz gebildete Kommission unabhängiger Sachverständiger (Unternehmensrechtskommission). Es werde auch eine Aufgabe dieser Kommission sein, die Einfügung der neuen Mitbestimmungsregelung in das künftige Unternehmensrecht vorzubereiten.

Die dieser Konzeption folgenden wichtigsten Punkte, wie der Geltungsbereich, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, das Wahlverfahren, der Stichentscheid bei Stimmengleichheit und das zur gesetzlichen Vertretung befugte Organ waren Schwerpunkte der Beratungen, die im einzelnen (II bis VII) noch dargestellt werden.

Die Bedenken im Parlament, die besonders auch von den Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU vorgetragen wurden, betrafen im wesentlichen die Vorschriften über

— das Wahlverfahren, weil die allgemeinen Wahlgrundsätze, insbesondere der Minderheitenschutz nicht ausreichend gesichert gewesen seien;

— die Auflösung von Pattsituationen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Unternehmen auch im Interesse des verfassungsrechtlichen Schutzes der Tarifautonomie, der Berufsfreiheit und des Eigentums.

Auch in der Öffentlichkeit wurde der Regierungsentwurf, als er den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet worden war, lebhaft diskutiert. Besonders die Gewerkschaften und Arbeitgeber nahmen kritische Positionen ein. Während die Gewerkschaften bedauerten, daß die von ihnen bevorzugte qualifizierte Mitbestimmung der Montanindustrie nicht Gegenstand der vorgesehenen Regelungen geworden war, sahen die Arbeitgeber Gefahren für die Funktionsfähigkeit der Unternehmen, deren Wettbewerbsfähigkeit und ihre Rolle in Tarifauseinandersetzungen.

Um die Vielfalt der Argumente und die tatsächlichen Verhältnisse in den Unternehmen näher kennenzulernen, hat dann der Ausschuß in drei öffentlichen Informationssitzungen zunächst folgende Themen mit den Sachverständigen behandelt:

1. Erfahrungen mit der bisherigen Mtibestimmung und Gesamtwürdigung des Gesetzentwurfs
2. Willensbildung und Entscheidungsprozesse im Aufsichtsrat
3. Wechsel im Vorsitz des Aufsichtsrats
4. Beurteilung des Gesetzentwurfs in Verbindung mit dem Entwurf des Europäischen Parlaments bzw. des Europäischen Unternehmensrechts
5. Die Stellung der Leitenden Angestellten
6. Das Wahlverfahren
7. Der Geltungsbereich des Gesetzes.

Darüber hinaus beschloß der Ausschuß einstimmig auf Antrag der Koalition und entsprechend einem Wunsch der Opposition neben zwei Rechtswissenschaftlern, die für die Bundesregierung zum Mitbestimmungsgesetz Stellungnahmen abgegeben hatten, weitere zehn von den Fraktionen benannte Rechtswissenschaftler zum Thema

> „Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs der Bundesregierung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer mit Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 14 Grundgesetz"

zu hören.

Die Ausführungen der Sachverständigen aus Organisationen, Unternehmen, des Bundesarbeitsgerichts sowie der Rechtswissenschaft in allen vier Informationssitzungen veranlaßten die im Ausschuß vertretenen Fraktionen, diese intern einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Nach Abwägung auch weiterer politischer, tatsächlicher, gesellschaftsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Probleme haben dann die Fraktionen und einzelne Abgeordnete der CDU/CSU Änderungsanträge zum Regierungsentwurf vorgelegt, die Gegenstand der Einzelberatungen und Abstimmungen geworden sind.

Am 18. Februar 1976 wurden die Abstimmungen durchgeführt.

Bei der Entscheidung über die einzelnen Vorschriften waren unterschiedliche Stimmverhältnisse festzustellen, auf die auch in Teil B besonders eingegangen wird.

Vor der Schlußabstimmung wurden für die Fraktionen und einzelne Antragsteller Erklärungen zu der im einzelnen beschlossenen Ausschußfassung des Mitbestimmungsgesetzes abgegeben.

Die Mehrheit der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU werde im Ausschuß dem Gesetz im ganzen zustimmen, ohne dabei dem Votum der Gesamtfraktion vorgreifen zu wollen. Die nunmehr aufgrund vieler Änderungsanträge der Koalition beschlossene Fassung decke sich in wesentlichen Bereichen mit den von der CDU/CSU erarbeiteten Vorschlägen zur Mitbestimmung. Auch seien viele Bedenken politischer und verfassungsrechtlicher Art, die von den Sachverständigen in den Informationssitzungen geäußert worden seien, ausgeräumt. Mit Befriedigung habe man festgestellt, daß Vorschläge der Koalition zur Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und der leitenden Angestellten aufgenommen worden seien, die ihren schon früher erklärten Vorstellungen entsprächen. Man bedauere jedoch, daß eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen abgelehnt worden sei, die in den Plenarberatungen erneut zur Abstimmung gestellt würden. Trotz verschiedener Bedenken würden die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU dem im Ausschuß erarbeiteten Entwurf zustimmen.

Die Minderheit der Ausschußmitglieder der Fraktion der CDU/CSU [Abgeordneter Dr. Blüm, Müller (Remscheid), Zink sowie das stellv. Mitglied Frau Hürland] sind der Meinung, daß das gesellschaftspolitisch bedeutsame Problem der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Großunternehmen außerhalb der Montanindustrie nicht befriedigend gelöst sei. Man bedauere, daß ihre Anträge zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und zum Arbeitsdirektor nach dem Vorbild des Mitbestimmungsgesetzes 1951 abgelehnt worden seien. Da die nun beschlossene Fassung auch ohne die nach ihrer Meinung gleichberechtigte Mitbestimmung Verbesserungen für die Arbeitnehmer bringe, werde man dem Gesetz trotz Bedenken nach einer Güterabwägung zustimmen.

Die Mitglieder der Fraktionen der SPD und FDP unterstrichen ihre Überzeugung, daß mit den Beschlüssen des Ausschusses die Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf der Grundlage des geltenden Unternehmensverfassungsrechts entscheidend weiterentwickelt werde. Die eingehenden Beratungen auch auf der Grundlage des Ergebnisses der Informationssitzungen hätten den Weg zum weiteren Ausbau der Mitbestimmung ermöglicht. Die zur Abstimmung stehende Fassung des Mitbestimmungsgesetzes beweise die politische Gestaltungskraft der Koalition. Diese Mitbestimmung diene den Interessen der Arbeitnehmer und einer günstigen Entwicklung der Wirtschaft.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer — Drucksache 7/2172 — in der Fassung der Ausschußbeschlüsse anzunehmen.

Im einzelnen wird auf folgende wichtige Schwerpunkte hingewiesen.

II. Geltungsbereich

1. *Die erfaßten Unternehmen nach § 1*

Nach den einstimmigen Beschlüssen des Ausschusses erfaßt der Gesetzentwurf Unternehmen mit in der Regel mehr als 2 000 Arbeitnehmern, wenn sie in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft betrieben werden. Ausgenommen sind Unternehmen, die in den Geltungsbereich des Montanmitbestimmungsgesetzes fallen, und Konzernobergesellschaften, auf die das Mitbestimmungsergänzungsgesetz anwendbar ist. Ausgenommen sind ferner die sog. Tendenzunternehmen, das sind Unternehmen, die unmittelbar und überwiegend politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen oder Zwecken der Berichterstattung oder der Meinungsäußerung dienen. Eine pauschale Übertragung des Mitbestimmungsmodells dieses Gesetzentwurfs auf solche Unternehmen könnte deren Grundrecht der Pressefreiheit und andere grundrechtlich geschützte Entfaltungsmöglichkeiten tangieren.

2. *Die Kommanditgesellschaften*

In den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen sind aber auch Kommanditgesellschaften, deren persönlich haftender Gesellschafter ein Unternehmen in einer der oben bezeichneten Rechtsformen ist (Beispiel: GmbH & Co. KG), wenn er im wesentlichen nur die Funktion des Komplementärs haben soll. Für die Beurteilung der Frage der nach dem Gesetzentwurf generell erforderlichen Größe werden die Arbeitnehmer der Kommanditgesellschaft und des persönlich haftenden Gesellschafters zusammengerechnet. Die Mitbestimmung findet beim persönlich haftenden Gesellschafter statt, dem die Geschäftsführung nicht entzogen werden kann.

3. Die Konzernunternehmen

Schließlich werden Konzernobergesellschaften in einer der genannten Rechtsformen vom Entwurf erfaßt, auch wenn nicht sie selbst, aber die Konzernunternehmen insgesamt in der Regel mehr als 2 000 Arbeitnehmer beschäftigen. Diese Konzernregelung gilt auch für Konzernverflechtungen, an denen die vorgenannten Kommanditgesellschaften beteiligt sind. Hat die Konzernobergesellschaft keine der genannten Rechtsformen oder hat sie ihren Sitz im Ausland, dann findet die Mitbestimmung im Aufsichtsrat derjenigen der Obergesellschaft am nächsten stehenden inländischen Tochtergesellschaft statt, über die die Obergesellschaft andere Unternehmen beherrscht.

4. Die ausländischen Gesellschaften

Im Ausschuß bestand Einmütigkeit darüber, daß der Gesetzentwurf nicht für Unternehmensorgane ausländischer Unternehmen Geltung beanspruchen kann, daß sich vielmehr der Geltungsbereich des Entwurfs auf Unternehmen und Konzernobergesellschaften beschränkt, die ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben und insgesamt ggf. zusammen mit den abhängigen Unternehmen mehr als 2 000 Arbeitnehmer beschäftigen, und daß die im Gesetzentwurf festgelegten Beteiligungsrechte nur den Arbeitnehmern der in der Bundesrepublik belegenen Betriebe dieser Unternehmen zustehen. Im Ausland gelegene Tochtergesellschaften und deren Betriebe im Inland von unter das Gesetz fallenden Unternehmen zählen bei der Errechnung der maßgeblichen Arbeitnehmerzahl nicht mit.

5. Weitere Anwendungsvoraussetzungen

Die Mehrheit der Ausschußmitglieder war der Ansicht, daß die Verwendung des unbestimmten Begriffs „in der Regel" am ehesten geeignet ist, bei Schwankungen in der Beschäftigtenzahl einem häufigen Wechsel der Mitbestimmungsform eines Unternehmens entgegenzuwirken. Anders als das Abstellen auf einen festen Referenzzeitraum oder gar einen bestimmten Zeitpunkt kann das Größenkriterium „in der Regel mehr als 2 000 Arbeitnehmer", wie insbesondere die Erfahrung im Bereich der Betriebsverfassung zeigt, auch bevorstehende Veränderungen in der Beschäftigtenzahl einfangen. Dieses Merkmal hat nach Auffassung einer Mehrheit im Ausschuß außer seiner Flexibilität ferner den Vorzug, daß die Referenzperiode nicht unangemessen lang wird.

Die Koalition im Ausschuß hat den Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion zu § 1 Abs. 1, wonach für die erstmalige und die letztmalige Anwendung des Gesetzes die Verhältnisse während der ganzen Dauer der Amtsperiode des Aufsichtsrats maßgeblich sein sollten, abgelehnt, weil dann die Referenzperiode unangemessen lang würde und mit Rücksicht auf die Regelung dieser Frage in den aktienrechtlichen Vorschriften über das Verfahren bei Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die im übrigen noch ergänzt und erweitert wird durch §§ 33 und 33 a der Beschlüsse des Ausschusses.

III. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Gleiche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und Arbeitnehmer

Übereinstimmend war der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung der Ansicht, daß die Aufsichtsräte der erfaßten Unternehmen — wie im Regierungsentwurf vorgesehen — mit der gleichen Zahl von Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zu besetzen sind, um so die Gleichberechtigung und Gleichgewichtigkeit von Anteilseignern und Arbeitnehmern zum Ausdruck zu bringen. Unter Beachtung der Funktionsfähigkeit und Entscheidungsfähigkeit der Unternehmen sollen dann die Einzelregelungen der Zusammenarbeit der gleichen Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und Anteilseigner gestaltet werden.

Ein Antrag der Abgeordneten Dr. Blüm, Müller (Remscheid) und Zink, der darauf abzielte, entsprechend der Montanmitbestimmung ein weiteres Mitglied in den Aufsichtsrat auf Vorschlag der jeweiligen Mehrheit der Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer wählen zu lassen, wurde bei 3 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt. Dieser Antrag war damit begründet worden, daß nur durch diese nach Ansicht der Antragsteller verfassungskonforme Regelung, die sich mittlerweile 25 Jahre bewährt habe, die qualifizierte Mitbestimmung in der übrigen Wirtschaft zum Tragen kommen könne.

Die Mitglieder der SPD im Ausschuß betonten ausdrücklich, daß die bewährte Montanmitbestimmung, die zudem in diesem Gesetz bestätigt werde, nicht abgeschafft werden solle, zumal sie auch Grundlage des von ihrer Fraktion im V. Bundestag eingebrachten Gesetzentwurfs zur Mitbestimmung gewesen sei, der nach wie vor die Mitbestimmungskonzeption der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands kennzeichne und der sich zudem weitgehend mit den Vorstellungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes decke. Andererseits gäben sie im Interesse des weiteren Ausbaus der Mitbestimmung der Arbeitnehmer unter den gegebenen politischen Bedingungen dem vorliegenden Gesetzentwurf den Vorzug, der den Weg zur vollen Mitbestimmung weiter ebne. Die Vertreter der FDP hoben im wesentlichen darauf ab, daß nach ihren Vorstellungen die Erfahrungen im Montanbereich eine Übertragung der dort geltenden Mitbestimmungsregeln auf andere Wirtschaftszweige zumindes als ungeeignet erscheinen ließen. Die Mehrheit der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion verwies auf die Beschlüsse des Hamburger Parteitags der CDU, wonach für die übrige Wirtschaft auf der Basis des geltenden Unternehmensverfassungsrechts eine andere eigenständige Mitbestimmungskonzeption beschlossen worden sei. Vereinzelt wurden verfassungsrechtliche Bedenken gestützt auf Artikel 9 Abs. 3, Artikel 14 und 15 Grundgesetz geltend gemacht, die sich die überwiegende Mehrheit des Ausschusses nicht zu eigen machte.

Nachdem dieser Antrag abgelehnt worden war, haben sich die Antragsteller nach § 54 Abs. 4 GO

an weiteren Abstimmungen über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht beteiligt.

2. *Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat*

a) Arbeiter und Angestellte

Keine Meinungsverschiedenheiten bestanden im Ausschuß darüber, daß die Gruppen der Arbeiter und Angestellten nach § 6 Abs. 1 und 2 BetrVG im Aufsichtsrat vertreten sein sollen.

b) Leitende Angestellte

Die Teilnahme von leitenden Angestellten im Sinne von § 5 Abs. 3 war nicht Gegenstand von Änderungsanträgen. Einigkeit bestand zwar auch darüber, daß die Definition des BetrVG, wie die bisherige vielfältige Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit zeige, in Einzelfällen zu Abgrenzungsschwierigkeiten geführt habe, die nach ebenfalls einmütiger Meinung sowohl für den Bereich der Betriebsverfassung als auch für die Mitbestimmung in Unternehmen durch bestimmtere Merkmale ausgeräumt werden könnten. Trotz erheblicher Anstrengungen sei es nicht gelungen, bessere und zweckmäßigere Abgrenzungskriterien für die Definition der leitenden Angestellten nach § 5 Abs. 3 BetrVG zu finden. Bestimmtere und damit starrere Merkmale sind nach Meinung der Ausschußmehrheit wegen der unterschiedlichen Unternehmensstrukturen, die der Rechtsprechung als Maßstab dienten, nicht praktikabel. Außerdem dürfe die Formulierung die dem Arbeitsleben eigengesetzliche Entwicklung nicht behindern. Eine Anregung der Opposition, dem Betriebsrat und Arbeitgeber die zwar justiziable Feststellung überlassen, wer als leitender Angestellter zu gelten habe, fand nicht die Zustimmung der Koalition. Es sei zu befürchten, daß ein derartiges Regelungsverfahren zu mehr Rechtsunsicherheit führe. Zudem könnte nach dem Vorschlag der Koalition auf die bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung des § 5 Abs. 3 BetrVG zurückgegriffen werden, so daß eine gefestigte Grundlage für die notwendigen Feststellungen bereits vorhanden sei. Für die Seebetriebe wurde in § 30 a, der die Besonderheiten des Wahlverfahrens in diesem Bereich regelt, ausdrücklich, wie im Betriebsverfassungsgesetz festgelegt, daß nur Kapitäne leitende Angestellte sind.

c) Die Vertreter von Gewerkschaften

Nach den mit Mehrheit gefaßten Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung müssen unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer auch von den Gewerkschaften vorgeschlagene und von den Arbeitnehmern des erfaßten Unternehmens gewählte Arbeitnehmervertreter sein.

Die Mehrheit war der Auffassung, daß die Erfahrungen in der seit 1951 mitbestimmten Montanindustrie und die Erkenntnisse der Mitbestimmungskommission (Drucksache VI/334) eindeutig und nachhaltig bewiesen, daß die Beteiligung von Gewerkschaftsvertretern als Arbeitnehmerrepräsentanten ein gerade wegen ihrer Unabhängigkeit wichtiges Element der Meinungsbildung in den Aufsichtsräten gewesen sei. Zudem hätten alle Vorstandsvorsitzer und Aufsichtsratsvorsitzenden der mitbestimmten Montanindustrie in einer von der Mitbestimmungskommission veranstalteten Umfrage auf die besondere Bedeutung der Gewerkschaftsvertreter hingewiesen, die wichtige unternehmenspolitische Entscheidungen auch mit ihren sozialen Auswirkungen mitgetragen hätten.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU betonten grundsätzlich die ordnungspolitische Bedeutung der Gewerkschaften, die die Beteiligung von Gewerkschafter als Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat rechtfertige. Diese Sonderstellung bedinge indes nach ihrer Meinung kein zwingendes Repräsentationsprivileg; vielmehr sollte die wählende Arbeitnehmerschaft darüber befinden können, ob sie neben Unternehmensangehörigen auch Vertreter von Gewerkschaften, die zwar ein eigenes Vorschlagsrecht haben müßten, als ihre Interessenvertreter in den Aufssichtsrat wählen. Die somit als „Kannvorschrift" beantragte Beteiligung der Gewerkschaftsvertreter stärke nach ihrer Meinung auch die demokratische Legitimation der Gewerkschaftsvertreter. Durch diese Rückkoppelung könnte die Gewerkschaft ständig unter Beweis stellen, daß ihre Vertreter nicht nur das Vertrauen der Organisierten sondern auch der Nichtorganisierten hätten. Schließlich gründe sich ihr Vorschlag auf den allseits anerkannten Grundsatz der Selbstbestimmung der Arbeitnehmer.

Diesen Vorschlag lehnten die Fraktionen der SPD und FDP ab. Die Fraktion der SPD vertrat die Auffassung, daß die besondere Stellung und Bedeutung der Gewerkschaften, als überbetriebliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer es nicht erlaube, daß, wie nach dem Vorschlag der Opposition durchaus möglich, Gewerkschaftsvertreter überhaupt nicht im Aufsichtsrat vertreten seien. Der Hinweis auf das „Selbstbestimmungsrecht der Arbeitnehmer" sei nicht schlüssig, weil dann eine Limitierung der Gewerkschaftsvertreter nicht zulässig sein dürfe, vielmehr müsse es dann auch möglich sein, daß die Arbeitnehmerschaft nur Vertreter von Gewerkschaften als ihre Repräsentanten wählen könne. Ferner verlange die besondere Bedeutung der Gewerkschaften zwingend ihre Teilhabe an der Mitbestimmung; denn es sei in sich unbegründet, die Gewerkschaften zu ersuchen, unternehmenspolitische Entscheidungen mit nachteiligen sozialen Auswirkungen mitzutragen, sie aber bei dem vorausgehenden Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß nicht zu beteiligen. Auch sei der Zusammenhang der Gewerkschaften mit den Unternehmensangehörigen dadurch hergestellt, daß erfahrungsgemäß die Wahlvorschläge in Zusammenarbeit mit den betrieblichen Stellen erstellt würden. Dieser Zusammenhang werde zudem dadurch gefestigt, daß nur solche Gewerkschaften an der Wahl beteiligt sein könnten, die im Unternehmen selbst oder in einem verbundenen Unternehmen, dessen Arbeitnehmer an der gleichen Wahl teilnehmen, vertreten sein müssen. Schließlich sei das auch für die Wahlen zum Aufsichtsrat anwendbare demokratische Prinzip dadurch gewährleistet, daß der jewei-

lige Wahlkörper zwischen verschiedenen Gewerkschaftsvertretern wählen könne.

Ein namens der Ausschußmitglieder der CSU gestellter Antrag, der darauf abzielte, daß die Arbeitnehmer nur durch Arbeitnehmervertreter aus dem Unternehmen nicht aber durch Vertreter von Gewerkschaften im Aufsichtsrat repräsentiert sein dürften, lehnte die überwiegende Mehrheit, die die besondere Stellung der Gewerkschaften als überbetriebliche Interessenvertretung auch im Bereich der Mitbestimmung bejaht, ab.

Mit Mehrheit beschloß der Ausschuß den Antrag von SPD und FDP zur Größe des Aufsichtsrats.

IV. Wahlverfahren

1. Allgemeines

In Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf ist der Ausschuß einhellig davon ausgegangen, daß alle Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer gewählt werden und Entsendungsrechte nicht in Betracht kommen sollen.

Während der Regierungsentwurf vorsah, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer immer durch Wahlmänner gewählt werden sollen, billigte der Ausschuß mit Mehrheit einen Antrag der Koalitionsfraktionen, wonach in Unternehmen mit bis zu 8 000 Arbeitnehmern die unmittelbare Wahl und in Unternehmen mit mehr als 8 000 Arbeitnehmern die Wahl durch Wahlmänner die Regel sein soll. Auf Antrag eines Zwanzigstels der wahlberechtigten Arbeitnehmer können jedoch die Arbeitnehmer mit Mehrheit an Stelle der unmittelbaren Wahl die Wahl durch Wahlmänner (oder an Stelle der Wahl durch Wahlmänner die unmittelbare Wahl) beschließen. Die Ausschußmehrheit war der Auffassung, daß diese Regelung den Arbeitnehmern ein hohes Maß an Gestaltungsfreiheit hinsichtlich des Wahlverfahrens beläßt und gleichzeitig den Erfordernissen der Praktikabilität Rechnung trägt. Ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion, in allen Unternehmen, unabhängig von der Arbeitnehmerzahl, die unmittelbare Wahl zu der Regelwahl zu machen, wurde vom Ausschuß mit Mehrheit abgelehnt. Der Ausschuß war der Auffassung, daß in Großunternehmen die Wahl durch Wahlmänner die Regel sein sollte, da in diesen Unternehmen eine Wahl durch Wahlmänner transparenter sei und außerdem auch den Arbeitnehmern eine wirksame Einflußnahme auf die Wahl ermögliche, die in kleineren oder mittleren Betrieben des Unternehmens beschäftigt sind.

2. Unmittelbare Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Einstimmig beschloß der Ausschuß auf Antrag der SPD und FDP, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Der Ausschuß war der Auffassung, daß es auch Minderheiten ermöglicht werden müsse, Aufsichtsratssitze zu erringen.

Im Ausschuß bestand auch Übereinstimmung darüber, daß für die Wahl der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nicht ausschließlich die gemeinsame Wahl vorgeschrieben sein soll. Im Interesse des Minderheitenschutzes ist nunmehr vorgesehen, daß grundsätzlich die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter von den Arbeitern und die Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten von den Angestellten des Unternehmens gewählt werden. Die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden jedoch in gemeinsamer Wahl gewählt, wenn sich die Arbeiter und die Angestellten in getrennten Abstimmungen jeweils auf Antrag eines Zwanzigstels der gruppenangehörigen Arbeitnehmer jeweils mit Mehrheit dafür aussprechen. Da die leitenden Angestellten ein Teil der Gruppe der Angestellten sind, nehmen sie bei Gruppenwahl im Rahmen dieser Gruppe, jedoch mit einem eigenen Minderheitenschutz an der Aufsichtsratswahl teil.

Mit Mehrheit beschloß der Ausschuß, daß entsprechend der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung Wahlvorschläge für Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter von einem Fünftel oder 100 der wahlberechtigten Arbeiter, für Wahlvorschläge der nichtleitenden Angestellten von einem Fünftel oder 100 dieser Angestellten unterzeichnet sein müssen. Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, das Unterschriftenquorum jeweils auf ein Zwanzigstel (oder 50) zu ermäßigen, fand im Ausschuß keine Mehrheit. Die Ausschußmehrheit war der Auffassung, daß das im Regierungsentwurf vorgesehene Unterschriftenquorum unter Berücksichtigung der Grundsätze der nicht nur für politische Wahlen geltenden allgemeinen Verfassungssätze der Chancengleichheit und der geheimen Wahl zur Verhinderung völlig aussichtsloser Wahlvorschläge und zur Vermeidung der Stimmenzersplitterung angemessen ist. Das Quorum von einem Fünftel stelle außerdem nur eine Mindestgrenze dar bei Minderheiten mit bis zu 500 Arbeitnehmern. Werde diese Zahl überschritten, so werde die Regelung dadurch relativiert, daß 100 Unterschriften ausreichen.

Übereinstimmung bestand im Ausschuß darüber, daß für die Aufstellung des Wahlvorschlags der leitenden Angestellten im Hinblick auf den geringen Anteil dieser Arbeitnehmer an der Gesamtbelegschaft eine Sonderregelung getroffen werden sollte. Dabei sollte gewährleistet sein, daß ein Aufsichtsratsmitglied der leitenden Angestellten sowohl das Vertrauen der Mehrheit der leitenden Angestellten als auch der Angestellten insgesamt genießt. Daher beschloß der Ausschuß mit Mehrheit eine Regelung, wonach die leitenden Angestellten in einer Vorabstimmung in geheimer Wahl für einen ihnen zustehenden Sitz im Aufsichtsrat zwei Bewerber vorschlagen. Diese Bewerber werden von den leitenden Angestellten mit der Mehrheit der in der Vorabstimmung abgegebenen Stimmen ausgewählt; wird diese Mehrheit für einen oder für beide Bewerber nicht erreicht, so findet zur Vervollständigung des Wahlvorschlags der leitenden Angestellten eine zweite Vorabstimmung statt. In der zweiten Vorabstimmung ist die absolute Mehrheit nicht mehr erforderlich. Ein Antrag der CDU/CSU-Frak-

tion, wonach auch in der zweiten Vorabstimmung die absolute Mehrheit erforderlich sein sollte, wurde vom Ausschuß mit Mehrheit abgelehnt. Die von der CDU/CSU-Fraktion vorgeschlagene Regelung hätte das Zustandekommen eines Wahlvorschlags der leitenden Angestellten nicht gewährleistet und daher möglicherweise die gerichtliche Ersatzbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern, die auf die leitenden Angestellten entfallen, erforderlich gemacht. Als praktikabele Lösung gilt nach Meinung der SPD und FDP die auf ihren Antrag beschlossene Ergänzung des § 15 Abs. 3 Nr. 3, wonach jeder leitende Angestellte bei den beiden Abstimmungen so viele Stimmen hat, als Bewerber zu benennen sind.

Mit Mehrheit billigte der Ausschuß die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung, wonach allein die in dem Unternehmen vertretenen Gewerkschaften berechtigt sein sollen, Wahlvorschläge zur Wahl der Gewerkschaftsvertreter im Aufsichtsrat zu machen. Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, neben den Gewerkschaften auch den Betriebsräten und jeweils 50 Arbeitnehmern des Unternehmens Wahlvorschlagsrechte zu geben, fand im Ausschuß keine Mehrheit. Während die CDU/CSU-Fraktion die von ihr vorgesehene Erweiterung des Vorschlagsrechts für erforderlich hielt, um den Arbeitnehmern ein Höchstmaß an Selbstbestimmung darüber, wen sie mit ihrer Interessenvertretung beauftragen wollte, zu gewähren, hielt die Ausschußmehrheit eine solche Regelung weder für erforderlich noch für nützlich: Sie wies darauf hin, daß es auch nach dem System des kollektiven Arbeitsrechts unrichtig wäre, einen Gegensatz zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitnehmern, deren Interessen sie im Unternehmen und gesamtwirtschaftlich vertreten, zu unterstellen. Der Begriff der „Selbstbestimmung" sei in diesem Zusammenhang untauglich. Überdies müßten auch die Vertreter der Gewerkschaften im Aufsichtsrat sich der Wahl durch die Arbeitnehmer stellen. Nach Auffassung der Ausschußmehrheit hätte die von der CDU/CSU-Fraktion vorgeschlagene Ausweitung des Wahlvorschlagsrechts die Gefahr mit sich gebracht, daß die Präsenz von Gewerkschaftsvertretern im Aufsichtsrat nicht in dem Maße sichergestellt wäre, wie es für sinnvoll gehalten werde.

3. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner

Einstimmig beschloß der Ausschuß entsprechend der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung, daß die Wahlmänner in den Betrieben zu wählen sind. Die Wahlmänner sind auf Arbeiter und Angestellte entsprechend deren zahlenmäßigem Verhältnis im Betrieb zu verteilen; unter den Wahlmännern der Angestellten müssen sich so viele leitende Angestellte befinden, wie dem zahlenmäßigen Anteil der leitenden Angestellten an der gesamten Angestelltenschaft des Betriebs entspricht.

Im Ausschuß bestand Übereinstimmung darüber, daß die Wahlmänner, wie bereits im Regierungsentwurf vorgesehen, in Verhältniswahl gewählt werden sollen.

Während der Regierungsentwurf für die Wahl der Wahlmänner ausschließlich die gemeinsame Wahl vorgesehen hatte, beschloß der Ausschuß einstimmig eine Regelung, wonach im Interesse eines verstärkten Minderheitenschutzes grundsätzlich die Arbeiter die Wahlmänner der Arbeiter und die Angestellten die Wahlmänner der Angestellten wählen sollen. Die Wahlmänner werden jedoch in gemeinsamer Wahl gewählt, wenn die Arbeiter und die Angestellten des Betriebs dies in getrennten Abstimmungen jeweils auf Antrag eines Zwanzigstels der Gruppenangehörigen mit Mehrheit beschließen.

Der Ausschuß war einheitlich der Meinung, daß entsprechend der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung die Arbeiter, die Angestellten und die leitenden Angestellten jeweils ausschließlich das Vorschlagsrecht für die auf sie entfallenden Wahlmänner haben sollen. Nach der vom Ausschuß ohne Gegenstimmen beschlossenen Regelung müssen Wahlvorschläge jeweils von einem Zehntel oder 100 der Arbeiter, der Angestellten, der leitenden Angestellten unterzeichnet sein. Ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion, für die Wahlvorschläge jeweils ein Unterschriftenquorum von einem Zwangzigstel oder 50 genügen zu lassen, fand im Ausschuß keine Mehrheit. Die Ausschußmehrheit war auch hier der Auffassung, daß das im Regierungsentwurf vorgesehene Unterschriftenquorum angemessen ist.

Die Wahlmänner der Arbeiter wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter, die Wahlmänner der Angestellten wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten und der leitenden Angestellten, sofern nicht die Wahlmänner der Arbeiter und die Wahlmänner der Angestellten in getrennten Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen. Im übrigen gelten für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch die Wahlmänner die gleichen Grundsätze wie für die unmittelbare Wahl. Insbesondere bestehen dieselben Voraussetzungen für Wahlvorschläge.

V. Vorsitz und Abstimmungen im Aufsichtsrat

1. Vorsitz

Einstimmig hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung die Vorschriften über den Vorsitz im Aufsichtsrat auf Antrag von SPD und FDP neu gestaltet. Die Änderungen beziehen sich im wesentlichen darauf, wie zu verfahren ist, wenn — wie schon im Regierungsentwurf vorgesehen war — der aus der Mitte des Aufsichtsrats zu wählende Vorsitzende und ein Stellvertreter zwei Drittel der Stimmen nicht erreichen.

Abweichend vom Regierungsentwurf soll der Aufsichtsrat im ersten Wahlgang nicht mehr verpflichtet sein, Vorsitz und Stellvertreter jeweils aus den Vertretern der Anteilseigner und Arbeitnehmer auszuwählen.

Während nach dem Regierungsentwurf drei Wahlgänge mit unterschiedlichen Verfahren vorgesehen waren, sehen die Beschlüsse des Ausschusses nur zwei Wahlgänge vor.

Im zweiten Wahlgang sollen nun je mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Vertreter der Anteilseigner den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Arbeitnehmervertreter den Stellvertreter wählen. Damit hat der Ausschuß aus politischen und sachlichen Erwägungen sowie um rechtliche Risiken im voraus zu vermeiden, auch den in den verschiedenen Informationssitzungen von den Sachverständigen vorgetragenen Bedenken gegen die Vorschläge des Regierungsentwurfs Rechnung getragen. Dieser sah vor, daß der im zweiten Wahlgang je mit der Mehrheit der abgegegebenen Stimmen gewählte Aufsichtsratsvorsitzende und der Stellvertreter alle zwei Jahre in einer mehrheitlich zu beschließenden Reihenfolge im Vorsitz wechseln. Entfallen ist der dritte Wahlgang, der zwar, wie jetzt beschlossen, getrennte Wahlen der Arbeitnehmer- bzw. Anteilseignervertreter für den Vorsitz und Stellvertreter vorsah, aber zusätzlich den getrennt Gewählten in zweijährlichem Wechsel den Vorsitz einräumte. Sollte die Reihenfolge des Wechsels nicht mit Mehrheit beschlossen werden, war der Losentscheid über die Reihenfolge vorgesehen.

2. *Der Ausschuß nach § 24 Abs. 3*

Eine wesentliche Neuerung stellt der unmittelbar nach den vorgenannten Wahlen nach § 24 Abs. 3 zu bildende ständige Ausschuß des Aufsichtsrats dar, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter und je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer mit Mehrheit zu wählendes Mitglied angehören. Dieser Ausschuß, der als Kooperationsgremium gedacht ist, soll bei der Bestellung von Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs im Rahmen von § 28 Abs. 3 mitwirken, wenn bei der Bestellung eine Zwei-Drittel-Mehrheit nicht zustande gekommen ist. Der Regierungsentwurf enthielt zwar auch Vorschriften über einen zu diesem Zweck zu bildenden Ad-hoc-Ausschuß, seine Zusammensetzung war indes nicht geregelt. Durch die Hinzuziehung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erhält der Ausschuß ein besonderes Gewicht.

3. *Abstimmungen*

a) Grundsatz

Einmütig stimmte der Ausschuß dem Grundsatz zu, daß Beschlüsse des Aufsichtsrats im allgemeinen — bis auf Wahlen (vgl. Nr. 1 und 2), die Bestellung und deren Widerruf von Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs (§ 28) sowie bei der Ausübung von Beteiligungsrechten (§ 29) — der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen. Der Aufsichtsrat ist hierbei beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Dabei geht der Ausschuß davon aus, daß wegen des Grundsatzes eines auf Zusammenarbeit angelegten Gesetzes im Regelfall Mehrheitsentscheidungen zum Tragen kommen.

b) Auflösung von Pattsituationen

Hierzu hatten Koalition und Opposition gleichlautende Anträge vorgelegt, die vom Ausschuß übernommen wurden; so soll bei Stimmengleichheit der Aufsichtsratsvorsitzende bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand zwei Stimmen haben. Diese vom Ausschuß auch aus Gründen der Praktikabilität beschlossene Regelung zur Pattauflösung ersetzt den Regierungsentwurf, der dem Aufsichtsratsvorsitzenden nur dann bei der erneuten Abstimmung eine zweite Stimme zuerkannte, wenn zuvor die jeweilige Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer und Anteilseigner diesem Verfahren zugestimmt hatten. Bei der Bestellung und dem Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs, soll nunmehr auch die allgemeine vom Ausschuß beschlossene Regelung bei Stimmengleichheit Platz greifen. Das für diesen Fall im Regierungsentwurf vorgesehene Letztentscheidungsrecht des Wahlorgans ist durch die dem Aufsichtsratsvorsitzenden eingeräumte Zweitstimme ersetzt.

c) Abstimmungen bei Verhinderungen

Der Regierungsentwurf enthielt nur über eine Verweisung in § 23 eine Regelung darüber, wie sich bei Verhinderung ein Aufsichtsratsmitglied oder der Aufsichtsratsvorsitzende an Abstimmungen beteiligen können; wegen der allgemein für Aufsichtsratsmitglieder auch der Arbeitnehmer geltenden Vorschriften des Gesellschaftsrechts sollen nach einem mehrheitlich gefaßten Beschluß des Ausschusses abwesende Aufsichtsratsmitglieder nach § 108 Abs. 3 Aktiengesetz an der Beschlußfassung durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen können. Diese klarstellende Regelung hat der Ausschuß auf Antrag der SPD und FDP mit Mehrheit auch für die zweite Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden zur Auflösung von Pattsituationen (vgl. V 3 b) übernommen. Klarstellend wurde zusätzlich festgelegt, daß wegen der Übernahme der Stimmbotenregelung dem Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden bei dessen Abwesenheit die zweite Stimme nicht zufalle.

Die CDU/CSU stimmte der nach ihrer Auffassung nur im Aktienrecht gründenden Regelung nicht zu. Sie beantragte vielmehr, in Unternehmen, die von diesem Gesetz erfaßt werden, anstelle der für die übrigen Aktiengesellschaften geltenden Stimmbotenregelung das Institut der Stimmrechtsübertragung einzuführen. Außerdem sollte im Verhinderungsfall des Aufsichtsratsvorsitzenden dessen für den Stichentscheid vorgesehene Zweitstimme der Mehrheit der Vertreter der Anteilseigner zustehen.

Die Mitglieder der Fraktionen von SPD und FDP lehnten diese Vorschläge ab. Es sei nach ihrer Meinung kein zwingender Grund vorhanden, in mitbestimmten Unternehmen den im Aktienrecht bewährten Grundsatz der Stimmbotenschaft aufzugeben. Auch wenn der Aufsichtsrat dieser Unternehmen mit einer jeweils gleichen Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt sei, hätten sie keine Zweifel an der Praktikabilität der Regelung des § 108 Abs. 3 AktG, zumal diese Vorschrift in den paritätisch besetzten Aufsichtsräten der Montanindustrie deren Entscheidungsfähigkeit nicht behindert habe. Das abwesende Aufsichtsratsmitglied könne sich, wie bis-

her, durch die Formulierung der schriftlichen Stimmabgabe auf die Abstimmungssituation einrichten. Es sei im übrigen nicht zu befürchten, daß Zufallsmehrheiten im Rahmen dieses auf Zusammenarbeit und nicht auf Konfrontation angelegten Gesetzes mißbräuchlich ausgenutzt würden. Diese Mehrheiten könnten ebenso wenig durch Stimmrechtsübertragung als durch schriftliche Stimmabgabe ausgeschlossen werden. Man leugne zwar nicht, daß die Stimmrechtsübertragung dann flexibler sein könne, wenn sich während der Beratungen der Beratungsgegenstand ändere; jedoch sei zu befürchten, das die an sich gewollte persönliche Teilnahme des Aufsichtsratsmitglieds beeinträchtigt würde. Dies wurde von Sprechern der CDU/CSU nicht bestritten. Schließlich dürfe nach Auffassung der Ausschußmehrheit nicht unterstellt werden, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer jeweils in „Blöcken" abstimmten; diesen Gegensatz aufzuheben, sei Ziel jeder Mitbestimmungsregelung.

Insbesondere wandten sich die Mitglieder der SPD-Fraktion gegen den Vorschlag, bei Abwesenheit des Aufsichtsratsvorsitzenden dessen Zweitstimme zur Auflösung von Pattsituationen der Mehrheit der Anteilseignervertreter zukommen zu lassen. Damit werde der allgemein anerkannte Grundsatz der Gleichgewichtigkeit und Gleichberechtigung von Arbeitnehmern und Anteilseignern erheblich gestört. So sei es nach der Konzeption der Änderungsvorschläge der Koalition durchaus möglich, daß auch ein Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt werden könne. Dieser dann entweder mit zwei Drittel der Stimmen oder von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner gewählte Vorsitzende habe eine besondere Vertrauensstellung im Aufsichtsrat, die es rechtfertige, die Regelung des § 108 Abs. 3 AktG über die schriftliche Stimmabgabe auch für dessen Zweitstimme einzuführen. Der nach Ansicht der Opposition aus Verfassungsgründen den Anteilseignernvertretern zustehende Stichentscheid sei sowohl durch das neu beschlossene Verfahren zur Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden als auch durch die Zweitstimme des Vorsitzenden in Pattsituationen gewährleistet. Eine weitere Sicherung sei daher nicht geboten.

VI. Gesetzliches Vertretungsorgan

1. Bestellung

Die Bestellung der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs (z. B. Vorstand) ist eine besonders wichtige Aufgabe des Aufsichtsrats. Hierbei sollte im Aufsichtsrat ein möglichst hohes Maß an Übereinstimmung bestehen. Deshalb war der Ausschuß einmütig der Auffassung, daß entsprechend der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelung die Bestellung der Vorstandsmitglieder im Regelfall mit Zweidrittelmehrheit erfolgen soll. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so hat sich der ständige Ausschuß des Aufsichtsrats um eine Vermittlung zu bemühen und einen neuen Vorschlag zu machen. Dieser ständige Ausschuß erschien den Ausschußmitgliedern im Interesse eines raschen Fortgangs des Bestellungsverfahrens zweckmäßiger als die im Regierungsentwurf vorgesehene Bildung des vermittelnden Ausschusses erst während des Bestellungsverfahrens. In einer erneuten Abstimmung genügt für die Bestellung die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Für den Fall, daß auch diese Mehrheit nicht erreicht wird, beschloß der Ausschuß mit Mehrheit, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen haben soll. Die Ausschußmehrheit war der Ansicht, daß diese Lösung schneller und sicherer als die im Regierungsentwurf für diesen Fall vorgesehene Anrufung der Anteilseignerversammlung (z. B. Hauptversammlung) zu einer Bestellung der Vorstandsmitglieder führt und daher im Interesse der Handlungsfähigkeit des Unternehmens liegt. Bei dieser Lösung ist überdies das Prinzip der Zusammenarbeit und Diskussion innerhalb des Aufsichtsrats gewahrt.

2. Arbeitsdirektor

Mit Mehrheit beschloß der Ausschuß auf Grund eines Antrags der Fraktionen der SPD und der FDP eine Regelung, wonach die unter das Gesetz fallenden Unternehmen mit Ausnahme der Kommanditgesellschaften auf Aktien künftig einen Arbeitsdirektor haben müssen.

Der Arbeitsdirektor wird im gleichen Verfahren wie jedes andere Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs bestellt. Es handelt sich daher hier nicht um einen Arbeitsdirektor nach dem Vorbild des Montan-Mitbestimmungsgesetzes, der nicht gegen die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer bestellt oder abberufen werden kann. Ein Antrag der Abgeordneten Dr. Blüm, Müller (Remscheid) und Zink, das im Montan-Mitbestimmungsgesetz enthaltene besondere Bestellungsverfahren für den Arbeitsdirektor in das Mitbestimmungsgesetz zu übernehmen, wurde vom Ausschuß mit großer Mehrheit (vier Ja-Stimmen der CDU/CSU) abgelehnt.

Der Ausschuß war mit Mehrheit der Ansicht, daß es im Interesse des Unternehmens und des sozialen Friedens in den Betrieben liegt und dem Sinn und Zweck des Mitbestimmungsgedankens entspricht, wenn zwischen dem Arbeitsdirektor und der Arbeitnehmerschaft ein Vertrauensverhältnis besteht. Zu dieser Beurteilung berechtigen die Erfahrungen mit dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, das ebenfalls ein besonderes Bestellungsverfahren für den Arbeitsdirektor nicht kennt.

Der Arbeitsdirektor ist ein gleichberechtigtes Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs. Der Ausschuß geht davon aus, daß der Arbeitsdirektor einen Kernbereich von Zuständigkeiten in Personal- und Sozialfragen hat. Die Ausschußmehrheit sprach sich gegen die im Regierungsentwurf enthaltene und von der CDU/CSU-Fraktion unterstützte Regelung aus, wonach das Gesetz den Aufgabenbereich eines für

Personal- und Sozialfragen zuständigen Mitglieds des Vertretungsorgans umschreiben sollte. Die Mehrheit war der Auffassung, daß mit einer solchen Umschreibung für die unternehmerische Praxis nichts Wesentliches gewonnen würde, und daß insoweit ein gewisser Spielraum für die Entwicklung in den Unternehmen offenbleiben sollte.

3. Ausübung von Beteiligungsrechten

Einmütig und in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf war der Ausschuß der Auffassung, daß in Konzernen ein Übergewicht der Arbeitnehmer durch Kumulierung von Mitbestimmungsrechten im herrschenden und in abhängigen Unternehmen vermieden werden müsse. Ungeachtet des mit dem Stichentscheid des Aufsichtsratsvorsitzenden verbundenen Übergewichts der Anteilseignerseite im Aufsichtsrat sah der Ausschuß die Möglichkeit einer Kumulierung von Arbeitnehmereinflüssen bei einer Reihe von Maßnahmen, die sowohl das herrschende als auch ein abhängiges Unternehmen betreffen und in beiden Unternehmen Mitbestimmungseinflüssen unterliegen können. Daher soll in Anlehnung an die im Mitbestimmungsergänzungsgesetz getroffene Regelung der Vorstand bestimmte, auf Beteiligungen an einem abhängigen Unternehmen beruhende Rechte in bezug auf das abhängige Unternehmen nur auf Grund von Beschlüssen wahrnehmen dürfen, die der Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens allein mit der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner faßt.

Während nach dem Regierungsentwurf diese Regelung unabhängig davon anwendbar sein sollte, ob die Arbeitnehmer in dem abhängigen Unternehmen ein Mitbestimmungsrecht haben oder nicht, beschränkte der Ausschuß die Regelung auf die Fälle, in denen sowohl das herrschende als auch das abhängige Unternehmen dem Mitbestimmungsgesetz unterliegen. Der Ausschuß ließ sich dabei von der Erwägung leiten, daß eine Kumulierung von Mitbestimmungseinflüssen dann nicht in Betracht kommt, wenn die Arbeitnehmer in dem abhängigen Unternehmen keine oder nur eine Minderheitsbeteiligung haben.

Dem Ausschuß schien es erforderlich, auch den Abschluß von Unternehmensverträgen zwischen dem herrschenden und dem abhängigen Unternehmen in den Kreis der unter diese Sonderregelung fallenden Maßnahmen aufzunehmen.

Der Ausschuß folgte mit den von ihm beschlossenen Änderungen des Regierungsentwurfs einer Empfehlung des Wirtschaftsausschusses.

VII. Erstmalige Anwendung des Gesetzes auf ein Unternehmen

1. Übergangsregel für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes

Die erstmalige Anwendung des Gesetzes ist für die betroffenen Unternehmen mit erheblichen Umstellungen verbunden. Dabei werden vielfach Aufsichtsratsmitglieder infolge der Umbildung des Aufsichtsrats nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihre Aufsichtsratsmandate verlieren. Um den betroffenen Unternehmen für die erforderlichen Umstellungen eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren, beschloß der Ausschuß einstimmig auf Antrag der Koalitionsfraktionen eine Sonderregelung für eine Übergangszeit von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes. Im Regierungsentwurf war eine solche Übergangsregelung nicht vorgesehen; vielmehr sollte vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an das unter Nummer 2 beschriebene Überleitungsverfahren gelten.

Nach der vom Ausschuß beschlossenen Regelung gelten für die erstmalige Anwendung des Gesetzes auf ein Unternehmen in ihren Grundzügen die aktienrechtlichen Vorschriften, nach denen sich auch die erstmalige Anwendung anderer, eine Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vorsehender Vorschriften auf ein Unternehmen bestimmt. Danach ist das Gesetz auf ein betroffenes Unternehmen nicht ohne weiteres anwendbar, sondern erst dann, wenn das im Aktiengesetz hierfür vorgesehene Überleitungsverfahren stattgefunden hat. Dabei ist zwischen einem unstreitigen und einem gerichtlichen Verfahren zu unterscheiden:

— Unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes prüft der Vorstand, ob das Mitbestimmungsgesetz auf das Unternehmen anzuwenden ist. Ist dies nach Auffassung des Vorstands der Fall, so hat er dies unverzüglich bekanntzumachen; die Bekanntmachung erfolgt somit kurze Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes. Mit der zweiten Hauptversammlung, die nach der Bekanntmachung stattfindet (spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes), ist der Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes zusammenzusetzen; dies ist in der Regel die zweite ordentliche Hauptversammlung nach der Bekanntmachung.

— Ist streitig, ob das Mitbestimmungsgesetz auf das Unternehmen anzuwenden ist, so entscheidet hierüber das Gericht. Bejaht das Gericht die Anwendbarkeit des Mitbestimmungsgesetzes, so ist der Aufsichtsrat mit einer Hauptversammlung, die frühestens sechs und spätestens zwölf Monate nach der Rechtskraft der Entscheidung stattfindet, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenzusetzen.

Während der Übergangszeit sollen in den betroffenen Unternehmen keine Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 stattfinden. Endet die Amtszeit solcher Aufsichtsratsmitglieder, so soll sie bis zur Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes verlängert werden. Mit dieser Regelung wollte der Ausschuß vermeiden, daß das umfangreiche Verfahren zur Wahl von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat nach vergleichsweise kurzer Zeit erneut stattfinden muß.

Eine Verlängerung der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner ist hingegen nicht vorgesehen; insoweit sind ggfs. Neuwahlen erforderlich.

Der Ausschuß geht davon aus, daß auf Grund der beschlossenen Übergangsregelung in den meisten betroffenen Unternehmen eine Neubildung des Auf-

sichtsrats nach den Vorschriften dieses Gesetzes erst im zweiten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes erforderlich ist.

2. *Erstmalige Anwendung des Gesetzes nach dem Ende der Übergangszeit*

Für die Zeit vom Beginn des dritten Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes billigte der Ausschuß einstimmig die Regelung des Regierungsentwurfs, wonach für die erstmalige Anwendung des Gesetzes auf ein Unternehmen das im Aktiengesetz vorgesehene Überleitungsverfahren anwendbar sein soll. Dieses Verfahren unterscheidet sich von dem in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Überleitungsverfahren zum einen durch verkürzte Fristen und zum anderen dadurch, daß eine Verlängerung der Amtszeit von im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer nicht vorgesehen ist. So ist im Falle des unstreitigen Überleitungsverfahrens der Aufsichtsrat spätestens sieben Monate nach der Bekanntmachung des Vorstands entsprechend den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes zusammenzusetzen; im Falle einer gerichtlichen Entscheidung muß der Aufsichtsrat spätestens sechs Monate nach Rechtskraft der Entscheidung entsprechend den vom Gericht für anwendbar erklärten Vorschriften zusammengesetzt werden.

Diese Regelung gilt entsprechend, wenn ein bisher dem Mitbestimmungsgesetz unterliegendes Unternehmen den Anwendungsbereich dieses Gesetzes verläßt.

Mit Mehrheit lehnte der Ausschuß einen Antrag der CDU/CSU-Fraktion ab, wonach ein Unternehmen, das erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinen Anwendungsbereich hineinwächst, erst dann den Aufsichtsrat nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenzusetzen hat, wenn turnusgemäß Aufsichtsratswahlen anstehen. Eine entsprechende Regelung sollte für den Fall gelten, daß ein bisher dem Mitbestimmungsgesetz unterliegendes Unternehmen den Anwendungsbereich dieses Gesetzes verläßt. Die Ausschußmehrheit hielt die sich aus dieser Regelung ergebende Einlauffrist von bis zu fünf Jahren für zu lang.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Erster Teil — Geltungsbereich

Zu § 1 — Erfaßte Unternehmen —

Diese Vorschrift entspricht mit redaktionellen Verbesserungen der Regierungsvorlage.

Zu § 2 — Anteilseigner —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu § 3 — Arbeitnehmer —

Diese auf Antrag von SPD und FDP bei Stimmenthaltung der CDU/CSU beschlossene Neufassung ist im wesentlichen durch die unterschiedlichen Wahlverfahren für leitende Angestellte i. S. v. § 5 Abs. 3 BetrVG und die übrigen Angestellten bedingt, die insgesamt als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten. Sie sind ohne Unterschied an der Mitbestimmung beteiligt. Fragen der Abgrenzung der leitenden Angestellten sind im Allgemeinen Teil III 2 b behandelt.

Zu § 4 — Kommanditgesellschaft —

Diese Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu § 5 — Konzern —

Absatz 1 entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Einstimmig übernahm der Ausschuß auf Antrag von SPD und FDP die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung des Absatzes 2. Die Veränderungen sollen sicherstellen, daß durch die Vorschrift der gleiche Kreis von Kommanditgesellschaften erfaßt wird, wie durch § 4 Abs. 1.

Die ebenso auf Antrag von SPD und FDP einstimmig beschlossene Fassung des Absatzes 3 soll klarstellen, daß die Arbeitnehmer in Konzernen, deren herrschendes Unternehmen nicht von § 1 Abs. 1 erfaßt wird, den Unternehmen zuzurechnen sind, die als Teilkonzern Spitzen mitbestimmungspflichtig sind und über die das herrschende Unternehmen die einheitliche Leitung (§ 18 Abs. 1 AktG) ausübt.

Zu Zweiter Teil — Aufsichtsrat

Zu Erster Abschnitt
Bildung und Zusammensetzung

Zu § 6 — Grundsatz —

Absatz 1 entspricht unverändert dem Regierungsentwurf.

Absatz 2 der Regierungsvorlage wurde einstimmig auf Antrag der Koalition zunächst redaktionell in Absätze 2 und 3 aufgeteilt, wobei die Sondervorschriften über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Absatz 3 festgehalten sind. Abweichend von § 9 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz entfällt für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat das Erfordernis, daß sie Genossen sein müssen. Die Streichung des § 22 und die Einfügung eines neuen § 21 a bedingen die Neufassung von Absatz 2 Satz 1.

Zu § 7 — Zusammensetzung des Aufsichtsrats —

Die neue auf Antrag von SPD und FDP gegen die Stimmen der CDU/CSU beschlossene Fassung bezieht auch die im Regierungsentwurf in § 22 geregelten Tatbestände ein, um die gestaffelten Größen von Aufsichtsräten übersichtlicher zu machen.

Auch sonstige Änderungen sind redaktioneller Art.

Die verschiedenen Anträge zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind im Allgemeinen Teil II behandelt.

Der Ausschuß ist auch einer Empfehlung des Wirtschaftsausschusses folgend der Ansicht, daß als Vertreter der Gewerkschaften auch Personen gewählt werden können, die nicht Mitglieder oder

Angestellte der vorschlagsberechtigten Gewerkschaft sind.

Zu Zweiter Abschnitt

Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

Zu Erster Unterabschnitt — Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner — § 8

Diese Vorschrift entspricht vollinhaltlich der Regierungsvorlage.

Zu Zweiter Unterabschnitt — Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer, Grundsatz § 9 —

Die Änderung der Überschrift hat redaktionelle Gründe.

Die Neufassung von § 9 wurde auf Antrag von SPD und FDP gegen die Stimmen der CDU/CSU beschlossen. Der Anregung des Wirtschaftsausschusses, Absätze 1 und 2 umzustellen, folgte der Ausschuß nicht, weil dadurch eine umfangreiche redaktionelle Überarbeitung des Gesetzes notwendig geworden wäre.

Wegen der weiteren Anträge, Abstimmungen und die Beratungen insgesamt wird auf den Allgemeinen Teil IV 1 verwiesen.

Zu ... Unterabschnitt: Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner

Die Zusammenfassung der §§ 10 bis 16 a in einem Unterabschnitt ist eine Folge der Neugestaltung des Wahlverfahrens.

Zu § 10 — Wahl der Wahlmänner —

Diese Bestimmungen wurden bis auf eine Stimmenthaltung zu Absatz 1 a im übrigen einstimmig auf Antrag der Koalition beschlossen; dabei folgte der Ausschuß zu Absatz 4 einem redaktionellen Vorschlag des Rechtsausschusses. Auf den Allgemeinen Teil IV, insbesondere 2 wird Bezug genommen.

Die Regelung des Absatzes 1 über die Wahl der Wahlmänner im Betrieb wurde hinsichtlich der Zuordnung von Nebenbetrieben und Betriebsteilen vervollständigt. Neben der gesetzlichen Regelung des bereits im Regierungsentwurf bezogenen § 4 BetrVG sollen auch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG zulässigen zustimmungsbedürftigen tarifvertraglichen Zuordnungen maßgeblich sein können.

Absätze 2 und 3 entsprechen unverändert dem Regierungsentwurf.

Die Änderung in Absatz 4 ist eine Folge der in den Anträgen der SPD und FDP im Vergleich zum Regierungsentwurf enthaltenen Stärkung des Gruppenschutzes. Die Formulierung stellt klar, daß nunmehr Wahlvorschläge nur noch für jeden Wahlgang getrennt, also getrennt für die Wahlmänner der Arbeiter, der Angestellten und der leitenden Angestellten gemacht werden können.

Zu § 11 — Errechnung der Zahl der Wahlmänner —

Diese Vorschriften wurden einstimmig auf Antrag von SPD und FDP beschlossen.

Die Schlüsselzahl „60" in Absatz 1, die sich nach dem Regierungsentwurf in Unternehmen mit mehr als 30 000 Arbeitnehmern erhöhen sollte, soll nach den Beschlüssen unveränderbar werden, um die Errechnung der zu wählenden Wahlmänner zu erleichtern. Der sich hieraus ergebenden Vergrößerung des Wahlmännergremiums wird im Interesse seiner Funktionsfähigkeit durch eine Änderung der Kopfzahl stärker entgegengewirkt (Satz 2).

Sätze 1 bis 3 von Absatz 2 sind Folgeänderungen des neugestalteten Wahlverfahrens (vgl. Allgemeiner Teil IV) und der Neufassung von § 3. Wenn nur wegen des Minderheitenschutzes nach Satz 3 ein Wahlmann gewählt werden soll, so bleibt die errechnete Zahl der übrigen Wahlmänner unberührt, um das (mittelbare) Wahlrecht der übrigen Arbeitnehmer nicht zu beeinträchtigen.

In Absatz 3 wird der Begriff „Hauptverwaltung" durch den Begriff „Betrieb der Hauptniederlassung" ersetzt. Im übrigen Anpassungen an die Neufassung von § 3.

Um den Arbeitnehmern aller Betriebe ein möglichst gleichgewichtiges (mittelbares) Wahlrecht zu gewährleisten, wird nicht, wie im Regierungsentwurf Absatz 5 vorgesehen, jedem, auch noch so kleinen Betrieb ein Wahlmann zugestanden, sondern im neuen Absatz 4 durch Zurechnung der Kleinstbetriebe auf einen anderen Betrieb eine für die Wahl von Wahlmännern ausreichende Betriebsgröße errechnet.

Absatz 5 entspricht Absatz 4 des Regierungsentwurfs und folgt der Neufassung von § 3.

Im Ausschuß bestand Einigkeit darüber, daß der Wechsel von Arbeitnehmereigenschaften i. S. v. § 3 unschädlich ist, solange für den Arbeitnehmer die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 10 Abs. 2 und 3 fortbestehen.

Zu § 12 — Wahlvorschläge für Wahlmänner —

Die Verwendung des Wortes „Wahlmänner" anstelle der Worte „einen Wahlmann" in Absatz 1 soll lediglich klarstellen, daß sich das Unterschriftenquorum auf den Wahlvorschlag, nicht dagegen auf den einzelnen Wahlmann beziehen muß. Die übrigen Änderungen in dieser Vorschrift sind bedingt durch die Neufassung des § 3.

Absatz 2 entspricht unverändert dem Regierungsentwurf.

Zu § 13 — Amtszeit der Wahlmänner —

Die einstimmig auf Antrag von SPD und FDP beschlossene Neufassung der Absätze 1 bis 3 wurde notwendig, weil abweichend vom Regierungsentwurf nicht mehr grundsätzlich die mittelbare Wahl gilt, sondern nach § 9 nunmehr die Arbeitnehmer selbst über das anzuwendende Wahlverfahren entscheiden können. Deshalb können Wahlmännerwahlen nicht mehr an die Betriebsratswahl gekoppelt werden. Sie werden immer dann notwendig sein, wenn eine Wahl durch Wahlmänner ansteht (Absatz 1).

Folgerichtig endet in Unternehmen mit mehr als 8000 Arbeitnehmern, die mittelbare Wahl durchgeführt haben, die Amtszeit der Wahlmänner nach Absatz 2 dann, wenn im Unternehmen von der mittelbaren zur unmittelbaren Wahl der Arbeitnehmervertreter übergegangen wird, sei es, weil die Arbeitnehmer dies nach § 9 Abs. 1 zweiter Halbsatz beschlossen haben (Nummer 1), sei es, weil das Unternehmen die nach § 9 maßgebliche Richtzahl unterschritten hat und die Arbeitnehmer nicht nach § 9 Abs. 2 zweiter Halbsatz die mittelbare Wahl beschlossen haben (Nummer 2).

Die Regelung des Absatzes 3 enthält eine entsprechende Regelung für Unternehmen mit in der Regel weniger als 8000 Arbeitnehmern, die abweichend vom Regelfall eine mittelbare Wahl durchgeführt hatten.

Die Neufassung des Absatzes 4 übernimmt die nach der Änderung der Wahlgrundsätze (§ 9) noch regelungsbedürftigen Tatbestände von Absatz 2 des Regierungsentwurfs.

Zu § 14 — Vorzeitige Beendigung der Amtszeit oder Verhinderung von Wahlmännern —

Die Änderungen wurden einstimmig auf Antrag von SPD und FDP beschlossen.

In Absatz 1 wurde die Neuregelung des § 13 berücksichtigt.

Die Verweisung auf § 11 Abs. 2 war in Absatz 2 zu streichen, da die neue Konzeption nur noch Vorschläge der Arbeiter, Angestellten und leitenden Angestellten kennt.

Zu § 15 — Wahl der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer —

Diese Vorschriften wurden auf Antrag der SPD und FDP bei einer Gegenstimme und Stimmenthaltungen der CDU/CSU neu gefaßt.

Der in Absatz 1 nunmehr festgelegte Grundsatz der Verhältniswahl ist im Allgemeinen Teil IV 2 behandelt.

Absatz 2 entspricht der in § 3 vorgenommenen Abgrenzung der Gruppenzugehörigkeit und der Aufteilung der Angestellten innerhalb ihrer Gruppe.

Während der Regierungsentwurf die gemeinsame Wahl vorsah, stellt Absatz 2 a nun den Grundsatz der getrennten Wahl fest, von dem die Arbeitnehmer aufgrund getrennter und geheimer Abstimmungen abweichen können. Für die Einleitung dieses Verfahrens gelten die Vorschriften über die Einleitung der Abstimmungen über die gemeinsame Wahl der Wahlmänner entsprechend (vgl. Allgemeiner Teil IV 3).

Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 und 2 der Neufassung stellen Anpassungen an die Beschlüsse zu § 3 dar.

Wegen der in Nummer 3 enthaltenen Sonderregelung für die Aufstellung des Wahlvorschlags der leitenden Angestellten wird auf den Allgemeinen Teil IV 2 verwiesen. Einer Anregung des Wirtschaftsausschusses wurde durch Satz 7 entsprochen.

Die Streichung von Absatz 4 des Regierungsentwurfs folgt aus der generellen Umstellung auf die Verhältniswahl.

Der neu angefügte Absatz 5 enthält die Ausnahmen vom Prinzip der Verhältniswahl. Die Mehrheitswahl soll nur in zwei Fallgruppen stattfinden, in denen eine Verhältniswahl nicht möglich ist — erstens, soweit dem Aufsichtsrat nur ein Arbeiter, ein Angestellter oder leitender Angestellter angehören muß, zweitens, soweit für die Vertreter der Arbeiter, Angestellten oder der leitenden Angstellten nur ein Wahlvorschlag gemacht wird; ein solcher Wahlvorschlag muß doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Aufsichtsratsmitglieder in diesem Wahlvorgang zu wählen sind, um eine Auswahlmöglichkeit zu garantieren.

Zu § 16 — Wahl der Vertreter der Gewerkschaften in den Aufsichtsrat —

Für die Wahl der Gewerkschaftsvertreter sollen im wesentlichen die gleichen Wahlgrundsätze wie für die übrigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gelten. Die Änderungen erfolgten auf Antrag von SPD und FDP mit Mehrheit gegen die Stimmen der CDU/CSU, die eine andere Konzeption (vgl. Allgemeiner Teil IV 2 am Ende) vertrat.

Zu § 16 a — Ersatzmitglieder —

Einstimmig beschloß der Ausschuß diesen Vorschlag von SPD und FDP.

Diese Vorschrift dient der Sicherung der Mitbestimmung, wenn ein Arbeitnehmervertreter aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Diese Bestimmung ergänzt § 101 Abs. 3 Aktiengesetz dahin, daß jedem Bewerber ein Ersatzmitglied zugeordnet werden kann, das die gleichen persönlichen Voraussetzungen für die jeweilige Wahl der Arbeiter, Angestellten und leitenden Angestellten erfüllen muß. Das Vorhandensein eines auf die Person des Bewerbers zugeordneten Ersatzmitglieds hat den Vorteil, daß einmal auch die demokratische Legitimation des Ersatzmitglieds gewährleistet ist (Absatz 2) und zum anderen eine aufwendige Neuwahl vermieden werden kann. Zudem entspricht diese Möglichkeit mehr dem Gedanken der Mitbestimmung als eine Ersatzbestellung durch das Gericht; diese bleibt jedoch möglich. Damit das mitgewählte Ersatzmitglied auch tatsächlich zur Verfügung stehen kann, schreibt Absatz 1 Satz 3 vor, daß ein Bewerber nicht zugleich als Ersatzmitglied eines anderen Bewerbers kandidieren darf.

Zu ... Unterabschnitt — Unmittelbare Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer — § 16 b —

Nachdem in § 9 abweichend vom Regierungsentwurf nicht nur die mittelbare Wahl der Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen ist, wurden nach einem

einstimmigen Beschluß auf Antrag von SPD und FDP Regelungen für die unmittelbare Wahl eingefügt. Satz 1 entspricht § 10 Abs. 2. Nach Satz 2 sind die §§ 15 bis 16 a in der Weise anzuwenden, daß an Stelle der Wahlmänner die Arbeitnehmer des Unternehmens treten (vgl. Allgemeiner Teil IV 2).

Zu Dritter Unterabschnitt

Weitere Vorschriften über das Wahlverfahren sowie über die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Überschrift wurde aus redaktionellen Gründen vervollständigt.

Zu § 17 — Bekanntmachung der Mitglieder des Aufsichtsrats —

Die auf Antrag von SPD und FDP einstimmig beschlossene Einfügung der Worte „und der Ersatzmitglieder" ist eine Folge des engen Zusammenhangs zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern und den ihnen jeweils in einem Wahlgang zugeordneten Ersatzmitgliedern.

Weiterhin wurde die Formulierung redaktionell verbessert.

Zu § 18 — Wahlschutz und Wahlkosten —

In Absatz 1 wird auf einstimmigen Beschluß auch die neu eingeführte unmittelbare Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach § 16 b ausdrücklich in den Wahlschutz mit einbezogen.

Absätze 2 und 3 entsprechen unverändert dem Regierungsentwurf.

Zu § 19 — Anfechtung der Wahl von Wahlmännern —

Entspricht unverändert dem Regierungsentwurf.

Zu § 20 — Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer —

Absatz 1 wurde auf Antrag von SPD und FDP einstimmig um die Worte „oder eines Ersatzmitglieds" ergänzt. Wenn auch das Ersatzmitglied nach § 16 a Abs. 2 zusammen mit dem Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, so kann die Anfechtung der Wahl dennoch getrennt erfolgen, weil z. B. selbständige Anfechtungsgründe in den Personen vorliegen können.

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wurde der Kreis der Anfechtungsberechtigten um den nach § 54 BetrVG fakultativ zu errichtenden Konzernbetriebsrat erweitert.

Ein Antrag der CDU/CSU, die Anfechtungsberechtigung der vorschlagsberechtigten Gewerkschaften in Nummer 4 auf die Arbeitnehmervertreter der Gewerkschaften zu beschränken, wurde abgelehnt, weil allen an der Mitbestimmung Beteiligten nach Ansicht der Mehrheit gleichermaßen ein berechtigtes Interesse an der richtigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats zukommen kann.

Nummern 1, 3 bis 5 entsprechen unverändert dem Regierungsentwurf.

Absatz 2 Satz 2 übernimmt die redaktionelle Änderung des § 17 Satz 1 auf Vorschlag des Rechtsausschusses.

Zu § 21 — Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer —

Diese Vorschriften wurden auf Antrag der SPD und FDP gegen die Stimmen der CDU/CSU beschlossen; sie sind im wesentlichen bedingt durch das in § 9 neu festgelegte Wahlverfahren.

Außerdem beruhen die Änderungen in Absatz 1, der jetzt nur die Antragsberechtigung regelt, auf den Beschlüssen zu §§ 3 und 7.

Die Regelungen des Absatzes 2 behandeln die Beschlußfassung über die Abberufung der in mittelbarer Wahl gewählten Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer, während im neu beschlossenen Absatz 2 a die Beschlußfassung über die Abberufung der in unmittelbarer Wahl gewählten Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer geregelt ist. Nach Absatz 3 sollen die Vorschriften über die Antragsberechtigung und Beschlußfassung über die Abberufung auch für Ersatzmitglieder (§ 16 a) gelten.

Der Ausschuß hat dem System des Aktiengesetzes (§ 103 Abs. 1 und 2 AktG) entsprechend davon abgesehen, den „wichtigen Grund" als Abberufungsanlaß in das Gesetz aufzunehmen, weil auch die Anteilseignervertreter ohne wichtigen Grund abberufen werden können und die Arbeitnehmervertreter ohnehin durch die hohen Abstimmungserfordernisse sowohl bei der Antragsberechtigung (Absatz 1) als auch bei der Beschlußfassung (Absätze 2 und 2 a) geschützt seien. Das gerichtliche Abberufungsverfahren aus wichtigem Grund bleibe hiervon unberührt (§ 103 Abs. 3 AktG).

Ein Antrag der CDU/CSU, entsprechend ihrem Antrag zu § 16 Abs. 2 zum Vorschlagsrecht für Gewerkschaftsvertreter, auch für die Abberufung dieser Aufsichtsratsmitglieder die Antragsberechtigung des Betriebsrates, Gesamtbetriebsrates oder drei Viertel der Arbeitnehmer, vorzusehen, wurde wegen der unterschiedlichen Konzeption abgelehnt.

Zu § 21 a — Verlust der Wählbarkeit und Wechsel der Gruppenzugehörigkeit unternehmensangehöriger Aufsichtsratsmitglieder —

Einstimmig hat der Ausschuß diese Vorschrift auf Antrag von SPD und FDP beschlossen.

So erlischt nach Absatz 1 das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds, das nach § 7 Abs. 2 Arbeitnehmer des Unternehmens sein muß, wenn seine Wählbarkeitsvoraussetzungen im Sinne von § 7 Abs. 3 entfallen.

Der Wechsel der Gruppenzugehörigkeit z. B. vom Arbeiter zum Angestellten hat keinen Einfluß auf das Amt. Insoweit geht § 21 a als Sondervorschrift dem § 15 Abs. 2 vor. Für die Zuordnung der Angestellten nach Nummer 1 oder Nummer 2 von § 3 Abs. 3 gelten die gleichen Grundsätze.

Zu Vierter Unterabschnitt — Abweichende Zusammensetzung des Aufsichtsrats — § 22 —

Diese Bestimmung ist aufgrund eines einstimmigen Beschlusses entfallen. Vgl. § 7.

Zu Dritter Abschnitt

Innere Ordnung, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

Zu § 23 — Grundsatz —

Diese Vorschrift entspricht unverändert dem Regierungsentwurf.

Zu § 23 a — Schutz von Aufsichtsratsmitgliedern vor Benachteiligung —

Der Ausschuß billigte auf Antrag von SPD und FDP einstimmig die eingeführte Vorschrift in der Formulierung des Rechtsausschusses, der auch einer Anregung des Ausschusses für Wirtschaft entsprach. Diese Vorschriften schützen die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in zweifacher Weise: Satz 1 verbietet eine Störung oder Behinderung der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder, während Sätze 2 und 3 vor persönlichen und auch vor beruflichen Nachteilen wegen der Aufsichtsratstätigkeit schützen soll.

Zu § 24 — Vorsitz im Aufsichtsrat —

Vgl. Allgemeiner Teil V 1, 2

Zu § 25 — Beschlußfähigkeit —

Die auf Antrag von SPD und FDP einstimmig beschlossene Einfügung des Wortes „mindestens" dient der Klarstellung.

Zu § 26 — Abstimmungen —

Vgl. Allgemeiner Teil V 3

Zu Dritter Teil

Gesetzliches Vertretungsorgan

Zu § 27 — Grundsatz —

Diese Vorschrift entspricht unverändert dem Regierungsentwurf.

Zu § 28 — Bestellung und Widerruf —

Das im Ausschuß beschlossene Bestellungsverfahren (Absätze 1 bis 4) ist im Allgemeinen Teil VI 1 dargestellt.

Die dort dargelegten Regeln gelten gemäß Absatz 5, der im übrigen redaktionell überarbeitet wurde, für den Widerruf der Bestellung entsprechend.

Zu § 29 — Ausübung von Beteiligungsrechten —

Der Ausschuß hat auf Antrag der Koalition mit Mehrheit (SPD, FDP sowie ein Mitglied der CDU/CSU) bei Stimmenthaltungen der übrigen Mitglieder der Opposition einer Anregung des Ausschusses für Wirtschaft folgend, den Regierungsentwurf um die im Allgemeinen Teil VI 3 dargestellten Regelungen ergänzt. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 30 — Arbeitsdirektor —

Die Überschrift wurde wegen der im Allgemeinen Teil VI 2 dargestellten neuen Konzeption geändert.

Im Allgemeinen Teil VI 2 sind die Beratungen und Beschlüsse dargestellt. Die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft wurde berücksichtigt.

Wegen der Sonderregelung für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird auf die Ausführungen zu § 6 hinsichtlich der Aufsichtsratsmitglieder verwiesen.

Zu . . . Teil

Seeschiffahrt — § 30 a —

Bei einer Stimmenthaltung hat der Ausschuß im übrigen einstimmig auf Antrag von SPD und FDP im Interesse der Praktikabilität des Wahlverfahrens Sonderregelungen für den Fall eingeführt, daß an den Wahlen Seeleute teilnehmen. Sie sollen als Grundlage für besondere Wahlvorschriften im Bereich der Seeschiffahrt dienen.

Zu Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31 — Änderung und Außerkrafttreten von Gesetzen —

Zu Absatz 1 (Aktiengesetz)

Nummern 1 und 2 enthalten redaktionelle Änderungen (§§ 84, 95).

Nummer 3 (§ 96) entspricht unverändert dem Regierungsentwurf.

In *Nummer 4* (§ 98) betreffen die Änderungen in Buchstaben a bis d nur gesetzestechnische Anpassungen. Buchstabe e ist bedingt durch die Neufassung des § 3.

Nummer 5 (§ 100) unverändert aus Regierungsentwurf.

Nummer 6 (§ 101) betrifft nur gesetzestechnische Anpassungen.

Nummer 7 (§ 103) unverändert aus Regierungsentwurf.

Nummer 8 (§ 104)

In Buchstabe a wird auch dem Konzernbetriebsrat ein Antragsrecht zur Ersatzbestellung eines Aufsichtsratsmitglieds zugestanden. Vgl. hierzu auch § 20 Abs. 2 Nr. 2.

Die Änderungen in Buchstaben b bis d und f bis i sind lediglich gesetzestechnische Anpassungen.

Buchstabe e ist bedingt durch die Neufassung von § 3.

Nummer 9 (§ 119) unverändert aus Regierungsentwurf.

Nummer 10 (§ 124)

Neben gesetzestechnischen Verbesserungen wurde Absatz 3 Satz 4 deutlicher gefaßt.

Nummer 11 (§ 250)

Neben redaktionellen Verbesserungen wird in Buchstabe b Abs. 2 von § 250 ergänzt. Dem Konzernbetriebsrat wird die Parteifähigkeit für Nichtigkeitsklagen i. S. v. § 250 eingeräumt. (Vgl. Nummer 8 und § 20 Abs. 2 Nr. 2).

Nummer 12 (§ 251)

Diese Vorschrift entspricht von redaktionellen Änderungen abgesehen dem Regierungsentwurf.

Nummer 13 (§ 252)

Die Vorschrift entspricht unverändert dem Regierungsentwurf.

Nummer 14 (§ 265)

Diese Vorschrift entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem Regierungsentwurf.

Zu Absatz 2 (Betriebsverfassungsgesetz)

Die zu § 85 Abs. 2 BetrVG 52 einstimmig beschlossene Ergänzung vervollständigt die Aufzählung der Unternehmen, auf die das BetrVG 52 nicht anwendbar ist.

Zu Absatz 3 (Arbeitsgerichtsgesetz)

Die Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) hat der Ausschuß einstimmig beschlossen. Die neue Fassung stellt klar, daß für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 103 Abs. 3 AktG die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Außerdem sind diese Gerichte nun unabhängig von der Rechtsform aller Unternehmen für die Entscheidung darüber zuständig, ob dem Aufsichtsrat aufgrund dieses Gesetzes oder des BetrVG 52 Arbeitnehmervertreter angehören müssen.

Nummer 2 (§ 10) und Nr. 3 (§ 83) vervollständigen die Vorschriften über die Parteifähigkeit und Beteiligteneigenschaft in den arbeitsgerichtlichen Verfahren.

Zu Absatz 4 (Mitbestimmungsfortgeltungsgesetz)

Eine Beschlußfassung hat sich erledigt, weil das Gesetz bis zum 31. Dezember 1975 befristet war.

Zu § 32 — Verweisungen —

Diese Vorschrift entspricht unverändert dem Regierungsentwurf.

Zu § 33 — Erstmalige Anwendung des Gesetzes auf ein Unternehmen —

Die Überschrift wurde im Interesse der Klarstellung ergänzt.

Die Streichung von Absatz 5 über die erste Wahl der Wahlmänner beruht auf der Neuregelung des Zeitpunkts der Wahl der Wahlmänner im Sinne von § 13. Die übrigen Absätze 1 bis 4 sind unverändert dem Regierungsentwurf entnommen.

Zu § 33 a — Übergangsvorschriften —

Einstimmig hat der Ausschuß auf Antrag von SPD und FDP diese Übergangsvorschrift beschlossen, wobei zu Absatz 3 die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung übernommen wurde.

Der Inhalt der Bestimmungen ist im Allgemeinen Teil VII 1 dargestellt.

Zu § 34 — Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen —

Diese Vorschriften wurden auf Antrag von SPD und FDP einstimmig im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit neu gegliedert.

Die inhaltlichen Veränderungen sind durch das vom Ausschuß neu beschlossene Wahlverfahren bedingt. Die in § 30 a berücksichtigten Besonderheiten der Seeschiffahrt sollen nach Nummer 8 auch Gegenstand einer Rechtsverordnung nach § 34 sein können.

Im übrigen entsprechen die Bestimmungen inhaltlich dem Regierungsentwurf.

Zu § 35 — Berlin-Klausel —

Diese Vorschrift entspricht unverändert dem Regierungsentwurf.

Zu § 36 — Inkrafttreten —

Diese Änderung ist redaktioneller Art.

Bonn, den 9. März 1976

Sund **Franke (Osnabrück)** **Schmidt (Kempten)**

Berichterstatter